

# Hausordnung für den Wertstoffhof

Der Wertstoffhof, Oberurseler Str. 54 in Oberursel, ist eine Einrichtung des Bau & Service Oberursel (BSO) im Sinne § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) zum Zweck der getrennten Erfassung von Wertstoffen und Elektro(nik)altgeräten von Abfallbesitzern, welche an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind. Mit dem Betreten/Befahren des Wertstoffhofs erkennt der Benutzer die Hausordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, an.

- § 1 Die Anlieferung ist nur in haushaltsüblichen Mengen, zu den öffentlich bekannt gegebenen Einlasszeiten und nur von Abfallbesitzern, welche in der Stadt Oberursel (Taunus) wohnen und damit an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, möglich. Beim Betreten/Befahren des Wertstoffhofs ist eine Anmeldung bei dem verantwortlichen Personal erforderlich. Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Entsorgung bestimmten Wertstoffe dem Personal gegenüber vollständig und richtig zu beschreiben. Die Kosten für gebührenpflichtige Abfälle sind vor dem Abladen an der Kassenstation zu entrichten. Das Personal ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, d.h. den Wohnsitz des Benutzers durch Vorlage des Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Lichtbildausweises in Verbindung mit einem Wohnortnachweis z. B. durch Meldebescheinigung, Kfz-Schein oder Gebührenbescheid, zu überprüfen, sowie Wertstoffe vor, bei und nach dem Abladen zu überprüfen. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen. Das Personal ist befugt, die Annahme von Abfällen zu verweigern, wenn entsprechende Nachweise nicht vorliegen oder Abfälle auf dem Wertstoffhof nicht zugelassen sind. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen.
- § 2 Der Aufenthalt auf dem Gelände des Wertstoffhofes ist nur zum Zweck der Anlieferung und Abgabe von Wertstoffen und Elektro(nik)altgeräten gestattet. Nach Beendigung des Abladevorgangs ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass durch ihn keine Gefahren entstehen und er nicht gefährdet wird. Minderjährigen ist der Aufenthalt nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten gestattet.
- § 3 Die Wertstoffe und Elektro(nik)altgeräte sind durch den Benutzer in die bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältnisse nach den Anweisungen des Personals einzugeben.
- § 4 Mit dem ordnungsgemäßen Einwurf in die bereitgestellten Sammelbehältnisse geht das Eigentum an den Materialien auf den BSO über. Die Entfernung von Wertstoffen und anderen Gegenständen von dem gesamten Betriebsgelände ist untersagt.
- § 5 Unbefugte Ablagerungen von Wertstoffen oder Abfällen innerhalb und in der Umgebung des Betriebsgeländes sind untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann je nach Schwere des Verstoßes ein Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen den Verursacher eingeleitet werden. Der BSO behält sich ggf. Schadensersatzforderungen vor.
- § 6 Das Betreten der Bereiche und Betriebsgebäude, die nicht zum Wertstoffhof gehören, ist nicht gestattet. Ausnahme: Das Verwaltungsgebäude darf betreten werden. Die Anmeldung muss über den Empfang erfolgen. Der Besucher wird am Empfang abgeholt.
- § 7 Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Im gesamten Bereich ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Fahrzeuge in denen Abfallbesitzer Abfälle auf den Wertstoffhof bringen, dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 3,5 Tonnen, eine Höhe von 2,70 Metern, eine Breite von 2,20 Metern und eine Gesamtlänge von 6,80 Metern, Fahrzeuggespanne eine Gesamtlänge von 11,50 Metern nicht überschreiten. Spezialfahrzeuge z. B. aus der Landwirtschaft oder Baubranche mit Auf- oder Anbauten, die andere Personen gefährden oder Gebäude/Fahrzeuge beschädigen können, sind ebenfalls nicht zulässig. Anhänger dürfen auf dem Betriebsgelände nicht abgekuppelt werden.
- § 8 Das Betreten und Benutzen des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Der BSO haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Benutzer haftet für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil des BSO, die sich aus Zuwiderhandlung dieser Hausordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes findet nur ein eingeschränkter Räum- und Streudienst statt. Jeglicher Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Rauchen ist verboten.
- § 9 Den Anweisungen des Personals und der Beschilderung ist unbedingt Folge zu leisten. Das Personal kann zur Regulierung der Auslastung auf dem Wertstoffhof oder zur Abwicklung einer Anlieferung die Schranke so lange geschlossen halten wie erforderlich.
- § 10 Das Personal übt während der Öffnungszeiten das Hausrecht aus! Das heißt, das Personal ist berechtigt und verpflichtet bei Verstößen gegen die Hausordnung und/oder sozialem Fehlverhalten im Rahmen des Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Besucher des Geländes zu verweisen sowie ihn vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Wertstoffhofs auszuschließen.